



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

4. August 1961

Nr. 4311

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Vicenhubel" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung. Das im genannten Plan eingeschlossene Bauareal wird im Westen durch die längs der Gemeindegrenze Rüttenen Langendorf verlaufende Strasse nach der Fallern, im Süden durch die Kantonsstrasse und im Osten und Norden durch die ab der Kantonsstrasse über die Kuppe des "Vicenhubel" führenden Gemeindestrasse begrenzt. Die öffentliche Planauflage sowie die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften erfolgte ordnungsgemäss ab 16. Mai 1959 während 30 Tagen. Gegen die Auflage erhob die Bürgergemeinde Rüttenen Einsprache, welche aber vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Die an die Gemeindeversammlung weitergezogene Einsprache wurde anlässlich der Gemeindeversammlung von Bürgerammann Studer zurückgezogen. Sowohl der spezielle Bebauungsplan als auch die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften wurden an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1959 einstimmig genehmigt. Nachträglich erfolgte eine Einsprache an den Regierungsrat durch die Geschwister Zuber. Auf diese konnte aber aus formellen Gründen nicht mehr eingetreten werden. Sie wurde dann von den Einsprechern zurückgezogen.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Die ab dem Brügemoos nach der Fallern führende Strasse liegt zum Teil in einem Terrain-Einschnitt. Oestlich der Strasse besteht eine grosse Böschung. Die im Plan quer zum Hang vorgesehenen 4 Quartierstrassen münden gemäss Plan alle in die bestehende Fallernstrasse ein. Aus technischen Gründen wird diese Anschlussmöglichkeit nicht bei allen Strassen durchführbar sein. Bei der Realisierung der neuen im Bebauungsplan vorgesehenen Strassen muss daher die Frage der Erstellung von einzelnen Wendeplätzen ohne Anschluss des Fahrverkehrs an die Fallernstrasse noch abgeklärt werden.